

99078037016000

Vereinigung von Erzeugerorganisationen Anerkennung

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/services/99078037016000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078037016000
Leistungsbezeichnung I	Vereinigung von Erzeugerorganisationen Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Vereinigung von Erzeugerorganisationen anerkennen lassen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erzeugerorganisation, Vereinigung von Erzeugerorganisationen, Agrarorganisation, Erzeugergemeinschaft, Erzeuger, Erzeugerzusammenschluss
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Landwirtschaft (individuell, 078)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	19.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R1308&qid=1674744514002 https://www.gesetze-im-internet.de/agrarmsg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrarolkv/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrarolkv/BJNR465500021.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrarmsg/BJNR091710013.html
Teaser	Sie möchten sich als Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Agrarbereich anerkennen lassen? Näheres dazu erfahren Sie hier.
Volltext	Landwirtschaftliche Erzeugerorganisationen sind Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe. Erzeugerorganisationen, die mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen, können anerkannt werden: • Erzeugung bündeln und gemeinsam vermarkten • gemeinsam kostengünstiger beispielsweise Futtermittel, Saatgut oder landwirtschaftliche Geräte beziehen • Gemeinsame Produktions- und Qualitätsregeln festlegen, um den Markt zuverlässig zu beliefern. Durch Erzeugerorganisationen verbessert sich somit auch die Marktposition der Landwirtschaft. Sie können Erzeugerorganisationen für viele landwirtschaftliche Erzeugnisse bilden, zum Beispiel für Getreide,

Modul

Sachverhalt

Schlachtvieh, Fleisch (Rind, Schwein, Geflügel, Damtiere, Hauskaninchen), Milch und Milcherzeugnisse, Eier, Wein, oder Kartoffeln.

Erzeugerorganisationen können sich zu Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zusammenschließen. Ein Zusammenschluss ist für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse möglich.

Eine Erzeugerorganisation ist auf ihren Antrag hin anzuerkennen, wenn sie

1. die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 4 der Agrarorganisationen und Lieferketten-Verordnung und

2. die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen, die jeweils für die antragstellende Vereinigung der Erzeugerorganisation nach dem Unionsrecht, dem Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz und dieser Verordnung für bestimmte Erzeugerorganisationen oder bestimmte Erzeugnisbereiche gelten, erfüllt.

Für jeden Erzeugnisbereich, in dem eine Vereinigung der Erzeugerorganisation tätig ist, bedarf es einer gesonderten Anerkennung.

Erforderliche Unterlagen

- Geltende Satzung / Gesellschaftsvertrag
- Protokoll der Gründungsversammlung
- Nachweis über die Rechtsform
- Mitgliederverzeichnis
- Nachweis für jedes genannte aktive Mitglied
- Namen und Anschriften der Vertretungsberechtigten (Vorstand)
- Name und Anschrift der Geschäftsführung

Voraussetzungen

Eine Agrarorganisation muss

1. eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts sein,
2. ihre Gründung auf eine Initiative ihrer Gründungsmitglieder zurückführen können,
3. soweit es sich nicht um einen Branchenverband

Modul	Sachverhalt
	handelt, ihren Hauptsitz in einem Land haben, in dem sie 4. eine Satzung haben, die Bestimmungen enthält
Kosten	
Verfahrensablauf	Wenn Sie den Antrag auf Anerkennung einer Vereinigung von Erzeugerorganisation gestellt haben, prüft die zuständige Behörde ob alle Voraussetzungen hierfür vorliegen. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie von der zuständigen Behörde einen Bescheid über die Anerkennung.
Bearbeitungsdauer	Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, muss die zuständige Behörde innerhalb von 4 Monaten über den Antrag entscheiden.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sie sollten sich bei der Bildung von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen von fachkundigen Institutionen und Personen beraten lassen. Die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen kann widerrufen werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird. Der Widerruf der Anerkennung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.
Rechtsbehelf	• Widerspruch (richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht) • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Vereinigung von Erzeugerorganisationen Anerkennung • Landwirtschaftliche Erzeugerorganisation sind Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher

Modul

Sachverhalt

Betriebe für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse.

- Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umfassen Zusammenschlüsse mehrerer Erzeugerorganisationen. Ein Zusammenschluss ist für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse möglich.
- Durch die gemeinsame Vermarktung ihrer Produkte können die Landwirte der Erzeugerorganisation ihr Angebot bündeln und bleiben so konkurrenzfähig. Erzeugerorganisationen können durch einheitliche Erzeugungs und Qualitätsregeln ihre Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes anpassen.
- Für jeden Erzeugnisbereich, in dem eine Vereinigung der Erzeugerorganisation tätig ist, bedarf es einer gesonderten Anerkennung.
- Zuständige Behörde: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal